

„Junges Publizieren“

Seminararbeit von

Anna-Sophie Daume

Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Notwendiger Opferschutz oder Verstoß gegen Grundsätze des Strafprozesses?

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Juristische Fakultät

Seminar: „Sexualstrafrecht – dogmatische und kriminalpolitische Fragen“

Sommersemester 2021

Abgabedatum: 12.5.2021

bei

Prof. Dr. Edward Schramm

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	177
II. § 255a StPO als Ausdruck des Opferschutzes	177
1. Definition von Opferschutz.....	177
2. Grundzüge der Entwicklung des Opferschutzes und Entstehung des § 255a StPO.....	178
a) Opferschutzgesetz von 1986	178
b) „Mainzer-Modell“	178
c) Verankerung des § 255a StPO im ZSchG vom 30.04.1998	179
d) Reform des § 255a StPO in der Folgezeit	179
3. Regelungsgehalt der Norm.....	180
a) § 255a I StPO	180
b) § 255a II StPO.....	180
aa) Anwendungsbereich.....	180
bb) Tatbestandsvoraussetzungen	181
(1) Straftat aus dem Straftatenkatalog	181
(2) Richterliche Vernehmung	181
(3) Gelegenheit zur Mitwirkung	181
(4) Kein Widerspruch des Zeugen.....	183
cc) Rechtsfolge.....	183
c) Ergänzende Vernehmung gem. § 255a II 4 StPO	183
4. Bedeutung des § 255a II StPO.....	184
a) Zeugenschutz.....	184
b) Wahrheitsfindung	184
c) Konservierung „frischer“ Wahrnehmungen	185
d) Einsatz von Videotechnik im heutigen Zeitalter	185
5. Praktische Durchführung der Video-Vernehmung.....	186
III. Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen	186
1. Unmittelbarkeitsgrundsatz	186
2. Grundsatz der Mündlichkeit.....	188
3. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung.....	188
4. Gebot des bestmöglichen Beweises gem. § 244 II StPO.....	188
5. Öffentlichkeitsgrundsatz.....	188
6. Fair-trial-Prinzip gem. Art. 20 III GG, Art. 6 EMRK	189
IV. Zusammenfassung und Stellungnahme	189

I. Einleitung

Ein heller, freundlicher Raum. Auf der Kamera sitzt ein Kuscheltier. Sämtliche Akten und Dokumente liegen bereit. Das Kind, welches Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden ist, nimmt dem Richter¹ gegenüber Platz. Es lächelt. Die Vernehmung kann beginnen. Die Aufzeichnung startet.

Zeugen erscheinen im Strafverfahren in vielfältigster Weise. Sie können Täter, Mitwisser, Geschädigte, Angehörige, zufällige Beobachter, oder Sachverständige sein. Ein Zeuge kann aber auch in der Rolle des Opfers auftreten. Gerade bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind die Opfer der Tat meist die einzigen Zeugen. Werden die Opferzeugen im Rahmen des Strafverfahrens vernommen, kann es passieren, dass diese mehrfach bei der Polizei und vor Gericht aussagen und über den Tathergang berichten müssen. Die psychische Not und der Druck des Opfers sind dabei enorm - vor allem bei Kindern.² Mit der Einführung des § 255a StPO soll gerade eine solche Retraumatisierung infolge von Mehrfachvernehmungen vermieden werden. Dieser regelt unter anderem, dass die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung - insbesondere eines Kindes, das Opfer einer Sexualstraftat geworden ist - durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden kann. Fraglich ist jedoch, ob der hierin steckende, opferschonende Gedanke zur Verletzungen etwaiger Prozessgrundsätze führt und darüber hinaus einen Mehrwert für den kindlichen Zeugen darstellt. In der folgenden Abhandlung soll diese Thematik ihre rechtliche Bewertung finden und unter den zentralen Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung analysiert werden. Die intensive Auseinandersetzung mit § 255a StPO und der Frage nach der optimalen Wahrheitsfindung ist hierfür fundamental.

II. § 255a StPO als Ausdruck des Opferschutzes

1. Definition von Opferschutz

Der Begriff des Opfers, der im allgemeinen Sprachgebrauch aber auch in der Jurisprudenz ständig Verwendung findet, ist gesetzlich nur äußerst rudimentär definiert. In der Viktimologie, einem Teilbereich der Kriminologie, wird dem Opfer dagegen zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt. Die Lehre vom Verbrechensopfer beschäftigt sich unter anderem mit Fragen nach Opferdispositionen, der Rolle des Opfers bei der Verbrechensentstehung, den Möglichkeiten der Verminderung des Viktimisierungsrisikos und den Opferhilfe- und Behandlungsprogrammen.³ Mit *Hans von Henting* entstand schließlich ein enger Oberbegriff, der sich nur auf das Verbrechensopfer beschränkte und damit starke Anlehnung an die restriktiven Vorgaben des Strafrechts und die juristische Terminologie fand. Danach wird heute unter einem Opfer meist eine natürliche Person verstanden, die als direkte Folge eines Verstoßes gegen die Strafrechtsnormen einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat.⁴

Opferschutz ist danach die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen, die die rechtliche Stellung der Opfer von Straftaten verbessern sollen.⁵ Schließlich ist die Definition stets auf den zeitlichen Wandel und die damit einhergehende Abwandlung und Entstehung neuer Viktimisierungsprozesse anzupassen. Reformüberle-

¹ In dieser Arbeit wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

² Vgl. *Geppert*, JURA 1996, 550 (550).

³ *Kropp*, JuS 2005, 686 (686).

⁴ *Meier*, Kriminologie, 5. Aufl. (2016), § 8 Rn. 4; Vgl. Richtlinie 2012/29 EU, ABl. Nr. L 315/57 vom 14.11.2012, Art. 2a).

⁵ *Duden online*, Opferschutz, abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Opferschutz> (zuletzt abgerufen am: 12.5.2021).

gungen zur Schaffung eines verbesserten Zeugenschutzes müssen jedoch die strukturellen Bedingungen der jeweiligen Verfahrensordnung, vorliegend der Strafprozessordnung, berücksichtigen.⁶

2. Grundzüge der Entwicklung des Opferschutzes und Entstehung des § 255a StPO

a) Opferschutzgesetz von 1986

Mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten in der Hauptverhandlung vom 18.12.1986 wurde dem Gericht erstmalig die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung eines Kindes in der Hauptverhandlung schonend zu gestalten.⁷ Hiernach kann das erkennende Gericht beispielsweise die Öffentlichkeit unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 Nr. 4 GVG zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Opfers ausschließen. Einen deutlich größeren Effekt hat daneben der neu eingeführte Satz 2 des § 247 StPO, wonach das Gericht den Angeklagten für die Dauer der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren ausschließen kann, wenn bei der Konfrontation des kindlichen Zeugen mit dem Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist.⁸ Trotz der neu dazu gewonnenen Erkenntnisse zum Belastungserleben von Kindern, insbesondere bei Sexualstraftaten, hat sich die Rechtsstellung des kindlichen Zeugen auch mit der Einführung des Opferschutzgesetzes in der Praxis nur minimal verbessert. Daher entbrannte in den 90er-Jahren erneut die Diskussion um Reformen im Bereich des Schutzes sensibler Zeugen.⁹

b) „Mainzer-Modell“

Der Gedanke an die anrührende Hilflosigkeit und Angst kleiner Kinder vor Strafgerichten und die nicht selten quälend-hilflosen Versuche von Strafjuristen, das Wohl des Kindes zu schützen, hat 1995 das Landgericht Mainz dazu geführt, erstmalig während eines Prozesses Videotechnologie einzusetzen. In dem sogenannten Wormser Kindesmissbrauchsverfahren wurden die kindlichen Opferzeugen vom Gerichtsvorsitzenden in einem vom Gerichtssaal getrennten Raum vernommen und diese Vernehmung über eine Videostandleitung akustisch und visuell in den Sitzungssaal übertragen.¹⁰ In dem Beschluss vom 26.6.1996 heißt es, dass die Vernehmung kindlicher Zeugen im Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs außerhalb des Gerichtssaals mittels Videoaufnahmen zulässig ist.¹¹ Ziel des eben beschriebenen Einsatzes der Videotechnologie war es, den aussagebereiten kindlichen Zeugen noch intensiver vor zu großen psychische Belastungen – während einer Aussage in Anwesenheit einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten – zu schützen.¹² Damit bildet das sog. „Mainzer-Modell“ den Startschuss für den Einsatz von Videotechnologie in der Hauptverhandlung. Spektakuläre Prozesse um den sexuellen Missbrauch kindlicher Opfer führten erneut zu Diskussionen über einen verbesserungswürdigen Schutz von Opferzeugen.¹³

⁶ Schiemann, KriPoZ 2020, 55 (55).

⁷ BGBl. 1986 I, S. 2496 ff.

⁸ Vgl. Geppert, JURA 1996, 550 (550 f.).

⁹ Scheumer, Videovernehmung kindlicher Zeugen, 2007, S. 22; Vgl. Meier, JZ 1991, 638 (639).

¹⁰ Scheumer, S. 20; Vgl. Kretschmer, JR 2006, 453 (453).

¹¹ LG Mainz, NJW 1196, 208 (208).

¹² Vgl. Kretschmer, JR 2006, 453 (453 f.).

¹³ Kretschmer, JR 2006, 453 (454).

Daume – Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Notwendiger Opferschutz oder Verstoß gegen Grundsätze des Strafprozesses?

c) *Verankerung des § 255a StPO im ZSchG vom 30.4.1998*

Mit dem Einrücken des Opferschutzgedankens ins Zentrum der Kriminalpolitik¹⁴ und zunehmendem Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung des Opfer- und des Zeugenschutzes¹⁵ wurde der Gesetzgeber tätig und erließ am 30.4.1998 das Zeugenschutzgesetz (ZSchG), welches am 1.12.1998 in Kraft trat.¹⁶

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf beinhaltete ein Abspielen der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung als Ersatz für die Verlesung der Vernehmungsniederschrift bzw. das persönliche Erscheinen des Zeugen nur dann, wenn der Sachverhalt nicht im Wege der herkömmlichen Protokollverlesung nach § 251 StPO aufgeklärt werden kann. Dies hätte für kindliche Opferzeugen zur Folge, dass diese grundsätzlich persönlich in der Hauptverhandlung hätten aussagen müssen. Der Zweck, dem Zeugen qualvolle Mehrfachvernehmungen zu ersparen, wäre damit gerade nicht erfüllt worden.¹⁷ Daraufhin erfolgte eine Anpassung des Gesetzesentwurfes an die Zielbestimmungen. Mit dem Zeugenschutzgesetz wurde dann schließlich § 255a StPO eingeführt.¹⁸ Danach kann die Vorführung der aufgezeichneten Vernehmung gem. § 255a Abs. 1 StPO anstelle der Verlesung eines Protokolls erfolgen oder nach § 255a Abs. 2 StPO einen Ersatz der persönlichen Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung darstellen.¹⁹ Damit ist in § 255a StPO eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung gem. § 250 StPO zu sehen.²⁰ Weiter steht in diesem Zusammenhang noch § 58a StPO, der ebenfalls durch das Zeugenschutzgesetz entstand.²¹ Die Aufzeichnung von Vernehmungen in Bild und Ton werden hiernach als zulässig erklärt. Weiterhin verweist § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO auf die in § 255a StPO genannten Straftaten, bei denen eine solche richterliche Vernehmung erfolgen darf.²²

d) *Reform des § 255a StPO in der Folgezeit*

Am 29.7.2009 wurde das Alter der Opfer von 16 auf 18 Jahre geändert. Seitdem kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden.²³

Am 26.6.2013 beschloss der Bundestag mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern des sexuellen Missbrauchs (StORMG)²⁴, erneut, dass den Opfern sexuellen Missbrauchs, insbesondere Kindern und Jugendlichen verstärkter Schutz zukommen soll. Besonderes Augenmerk lag hierbei erneut auf der Vermeidung von Mehrfachvernehmungen.²⁵ Mit dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 05.11.2019 sollte der Opferschutz im Strafverfahren weiter gestärkt werden. § 255a Abs. 2 StPO wird daraufhin wie folgt geändert: In den Satz 1 werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Komma und die Wörter „und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Abs. 1 S. 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „waren“ die Wörter

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 13/7165, S. 1; Thoma, Unmittelbarer Opferzeugenschutz, 2003, S. 3 f.

¹⁵ BT-Drs. 13/4983, S. 9.

¹⁶ BGBl. 1998 I, S. 820 ff.

¹⁷ Caesar, NJW 1998, 2313 (2316); Vgl. Scheumer, S. 19; Vgl. Geppert, JURA 1996, 550 (550).

¹⁸ BGBl. 1998 I, S. 821.

¹⁹ Vgl. Rieß, NJW 1998, 2340 (3241).

²⁰ Diemer, NJW 1999, 1667 (1673).

²¹ Vgl. BGBl. 1998 I, S. 820.

²² Vgl. Velten, in: SK-StPO, 5. Aufl. (2016), § 255a Rn. 1.

²³ Vgl. BGBl. 2009 I, S. 2284.

²⁴ Vgl. BGBl. 2013 I, S. 1805 ff.

²⁵ BT-Drs. 17/6261, S. 1.

„oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) sind“ ergänzt.²⁶ Damit entstand schließlich die heutige Version des § 255a StPO.

3. *Regelungsgehalt der Norm*

Während § 58a StPO die Ermächtigungsgrundlage für die Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung schafft, regelt § 255a die Vorführung und damit die Verwertung der Aufnahmen in der Hauptverhandlung.²⁷ Im Folgenden soll sowohl der Anwendungsbereich, die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Rechtsfolge des § 255a StPO genauer untersucht werden.

a) *§ 255a Abs. 1 StPO*

Der Absatz 1 des § 255a StPO beschränkt die Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung nicht auf einen bestimmten Kreis von Zeugen oder Straftaten. Allerdings geht aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck des Zeugenschutzes sowie der systematischen Stellung der Norm hervor, dass diese keine Anwendung auf Sachverständige findet.²⁸ Sachverständige können zwar auch eine Aussage bei einer Gerichtsverhandlung machen, sind aber i.S.d. § 255a StPO keine Zeugen und daher nicht schutzwürdig. § 255a Abs. 1 StPO hat lediglich deklaratorischen Charakter und stellt klar, dass die Vorschriften der Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gem. §§ 251, 552, 253 und 255 StPO ebenso für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten. Somit gleichen die Voraussetzungen der Vorführung in Absatz 1 denen einer Protokollverlesung. Die Vorschrift lässt den Augenscheinsbeweis über den Inhalt einer Zeugenaussage zu und dient der Beweissicherung und Beschleunigung des Verfahrens.²⁹ Da der Absatz 1 weniger ausschlaggebend für die nachstehende Problematik ist, soll auf diesen im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

b) *§ 255a Abs. 2 StPO*

Den Kern der Arbeit bildet dagegen § 255a Abs. 2 StPO, der die Ersetzung der Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung thematisiert und in seinen Voraussetzungen unabhängig von Absatz 1 ist.³⁰

aa) *Anwendungsbereich*

Er teilt sich in vier Sätze auf und bezieht sich ausschließlich auf Zeugen unter 18 Jahren oder Zeugen, die zwar schon älter sind, aber zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren. Die Zeugen müssen jeweils Opfer wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a StGB) sein. Der Anwendungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf diesen Katalog der genannten Straftaten. § 255a Abs. 2 StPO ist aber auch dann zulässig, wenn der Zeuge allgemein ein Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist.³¹

²⁶ BT-Drs. 19/14747, S. 7; BGBl. 2019 I, S. 2122.

²⁷ Tsambikakis, in: SSW-StPO, 4. Aufl. (2020), § 255a Rn. 1; BT-Drs. 13/7165, S. 6.

²⁸ Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl. (2020), § 255a Rn.1.

²⁹ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 9. Aufl. (2018), § 27 Rn. 26; Vgl. Dieckerhoff, Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren, 2008, S. 103 f.

³⁰ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 27 Rn. 27.

³¹ Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 255a Rn. 6a.

Daume – Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Notwendiger Opferschutz oder Verstoß gegen Grundsätze des Strafprozesses?

bb) Tatbestandsvoraussetzungen

(1) Straftat aus dem Straftatenkatalog

Zunächst muss eine der in § 255a Abs. 2 S. 1 StPO genannten Straftaten Gegenstand der Hauptverhandlung sein. Die Aufzählung ist dahingehend abschließend. Sollte jedoch eine weitere Straftat i.S.d. §§ 52, 53 StGB hinzukommen, hindert dies nicht die Zulässigkeit der Vorführung.

(2) Richterliche Vernehmung

Gemäß § 255a Abs. 2 StPO dürfen nur Bild-Ton-Aufzeichnungen über richterliche Vernehmungen vorgeführt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Vernehmungen hiervon ausgeschlossen sind.³² Die Beschränkung auf richterliche Vernehmungen erfolgt im Hinblick auf die für diese vorgesehenen weitgehenden Schutzrechte des Beschuldigten gem. § 168c StPO.³³ Zudem muss die frührichterliche Vernehmung des Zeugen unter Wahrung der geltenden Verfahrensvorschriften, vor allem der erforderlichen Belehrung, erfolgen.³⁴

(3) Gelegenheit zur Mitwirkung

Weiterhin muss für die Verwertung der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung gem. § 255a StPO sowohl der Angeklagte als auch der Verteidiger³⁵ Gelegenheit gehabt haben, an der Erstvernehmung mitzuwirken. Der hierin statuierte Mitwirkungsvorbehalt dient dazu, den in Art. 103 GG, Art. 6 EMRK enthaltenen Grundsatz, dass gerichtliche Entscheidungen nur aufgrund von Tatsachen und Beweisergebnissen ergehen dürfen, zu denen die Beteiligten vorher Stellung nehmen konnten, zu verwirklichen.³⁶ Dies ist eine besondere Ausformung des Grundsatzes des „fairen Verfahrens“.³⁷ Umstritten ist allerdings, wie eine solche Mitwirkungsgelegenheit aussehen soll.³⁸

Nach der Rechtsprechung und herrschenden Lehre soll die bloße Möglichkeit der Teilnahme ausreichen.³⁹ Auf die tatsächliche Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte kommt es damit nicht an, die Einräumung einer Gelegenheit zur Mitwirkung ist ausreichend.⁴⁰ Eine Mitwirkungsgelegenheit ist bereits dann nicht gegeben, wenn auf die Benachrichtigung der Prozessteilnehmer verzichtet wurde, weil sie gem. § 168c Abs. 5 S. 2 StPO den Untersuchungszweck gefährden würde oder wenn auf terminliche Belange der Mitwirkungsberechtigten nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde.⁴¹

Eine Mitwirkungsgelegenheit besteht im Gegensatz dazu dann, wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger trotz Kenntnisnahme vom Vernehmungstermin nicht erschienen sind⁴² oder wenn ernsthaft nach einem gemeinsamen möglichen Termin gesucht worden ist.⁴³

³² Diemer, NJW 1999, 1667 (1674); Dieckerhoff, S. 78.

³³ BT-Drs. 13/ 4983, S. 8.

³⁴ Diemer, NJW 1999, 1667 (1674); Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, § 255a Rn. 8a.

³⁵ Vgl. Diemer, in: KK-StPO, 8. Aufl. (2019), § 255a Rn. 10.

³⁶ BVerfGE 6, 12 (12).

³⁷ Scheumer, S. 48.

³⁸ Scheumer, S. 47.

³⁹ Diemer, in: KK-StPO, § 255a Rn. 11; Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 255a Rn. 8b; Vogel/Norouzi, JR 2004, 212 (218); Velten, in: SK-StPO, § 255a Rn. 4; BGHSt 48, 268 (271); Dieckerhoff, S. 79.

⁴⁰ Dieckerhoff, S. 79.

⁴¹ Dieckerhoff, S. 80; OLG München, StV 2000, 352 (352).

⁴² Vgl. BGHSt 49, 72 (80 f.).

⁴³ Vgl. OLG München, StV 2000, 352 (352).

Eine andere Ansicht verlangt dagegen, dass der Verteidiger bzw. der Angeklagte tatsächlich an der Zeugenvernehmung mitgewirkt haben muss.⁴⁴ Meiner Meinung nach, ist die bloße Möglichkeit der Mitwirkung ausreichend. Dahingehend werden die Verteidigerrechte nicht beeinträchtigt. Ob der Verteidiger am Ende zum Termin der richterlichen Vernehmung erscheint und somit von seinem Fragerecht Gebrauch macht, liegt schließlich ganz bei ihm. Zudem spricht auch der Wortlaut des § 255a StPO lediglich von einer Gelegenheit der Beteiligten an der Erstvernehmung mitzuwirken. Dass dies zwangsläufig erfolgen muss, sagt die Norm nicht aus. Ebenso bedeutsam ist der Streit um die Notwendigkeit der Akteneinsicht vor der Mitwirkung des Verteidigers an der richterlichen Vernehmung. Fraglich ist nämlich, was dem Verteidiger die Gewährung seines Frage- und Konfrontationsrechtes nützt, wenn er zuvor keine Gelegenheit zur Akteneinsicht hatte und er sich somit nicht über die bisherigen Ermittlungen bzw. die vorangegangene kriminalpolizeiliche Vernehmung informieren konnte.⁴⁵ Eine Ansicht setzt für die Vernehmungsersetzung nach § 255a Abs. 2 S. 1 StPO voraus, dass dem Verteidiger grundsätzlich vorher Akteneinsicht gewährt worden sein muss.⁴⁶ Andererseits wird auch vertreten, dass § 255a StPO nicht erfordert, dass der Verteidiger vor der Mitwirkung der richterlichen Vernehmung teilweise oder vollständige Akteneinsicht nehmen konnte.⁴⁷ Der Wortlaut des § 255a Abs. 2 S. 1 StPO setzt die Gewährung einer vorherigen Akteneinsicht jedenfalls schonmal nicht voraus.⁴⁸ Allerdings lässt sich dem entgegenhalten, dass eine Gelegenheit der Mitwirkung, wie sie in § 255a Abs. 2 S. 1 StPO verlangt wird, vom Verteidiger nur wahrgenommen werden kann, wenn dieser über die für ihn wesentlichen Informationen des Sachverhalts verfügt und auf dieser Grundlage seine Fragen an den Zeugen stellen kann. Zudem ist das Akteneinsichtsrecht gesondert in § 147 StPO geregelt. Auch dort unterliegt es gewissen Einschränkungen, sodass diese erst recht in Bezug auf § 255a Abs. 2 S. 1 StPO gelten müssen. Weiterhin vernachlässigt ein zwingendes und ungebundenes Akteneinsichtsrecht aus teleologischer Sicht die Beweissicherungsinteressen und hindert damit das allgemeine Wahrheits- und Aufklärungsinteresse der Justiz. Auch in der Gesetzgebungsgeschichte lassen sich keine Anhaltspunkte für ein derartiges „Muss“ bezüglich der Akteneinsicht feststellen.⁴⁹ Dennoch werde es sich in der Praxis als sinnvoll erweisen, dem Verteidiger möglichst weitgehend Akteneinsicht zu gewähren, zumal damit auch die Wahrscheinlichkeit des Erfordernisses einer ergänzenden Zeugenvernehmung sinken würde.⁵⁰

Durch die vorherige Gewährung der Akteneinsicht kann der Verteidiger sein Frage- und Konfrontationsrecht auf einer fairen Grundlage ausüben und das Risiko einer ergänzenden Zeugenvernehmung gem. § 255a Abs. 2 S. 4 StPO verringern. Damit würde dem Opferschutz erneut Rechnung getragen. Zwar können die nötigen Informationen, die das Fragerecht des Verteidigers auspolstern, auch auf anderem Wege gewonnen werden. So kann der Verteidiger sich beispielsweise Auskünfte von Behörden beschaffen, eine gerichtliche Begründung von Zwangsmaßnahmen einfordern oder auch durch die Rücksprache mit dem Mandanten selbst, mit Zeugen oder gar anderen Mitverteidigern Informationen über den Verfahrensstand erlangen. Allerdings sind diese Wege in der Praxis mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden und weisen ein erhöhtes Risiko der Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit auf. Das Akteneinsichtsrecht ist daher nach meinem Dafürhalten der sicherste und effektivste Weg der Informationsgewinnung. Wie auch der *BGH* bin ich daher der Ansicht, dass die Gewährung der vorherigen Akteneinsicht aus verfahrenspraktischen Erwägungen als sinnvoll erweist. Zudem sollte der in § 147 StPO verankerte Kernbereich der Verteidigung nicht einfach unterlaufen werden. Schließlich wird das Fragerecht selbst

⁴⁴ Vgl. *Schlothauer*, StV 1999, 47 (49); *Beulke*, ZStW 2001, 709 (738); *OLG München*, StV 2000, 352 (352).

⁴⁵ *Vogel/Norouzi*, JR 2004, 212 (214).

⁴⁶ *Schünemann*, StV 1998, 391 (400); *Schlothauer*, StV 1999, 47 (49).

⁴⁷ BGHSt 48, 268 (268); Vgl. *BGH*, JR 2004, 212 (212).

⁴⁸ BGHSt 48, 268 (270); *Walther*, JZ 2004, 1107 (1108).

⁴⁹ Vgl. BGHSt 48, 268 (271).

⁵⁰ BGHSt 48, 268 (272).

nicht durch das etwaige Unterbleiben einer vorherigen Akteneinsicht verletzt, sondern durch die Gelegenheit zur Teilnahme an der aufgezeichneten Vernehmung und zur Befragung der Beweisperson gewährt.

(4) Kein Widerspruch des Zeugen

Schließlich darf der Zeuge der Vorführung der früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht widersprechen. Sinn und Zweck des Widerspruchs ist es, das Persönlichkeitsrecht des Opfers zu wahren.⁵¹ Zu beachten ist, dass der Widerspruch direkt im Anschluss an die Vernehmung gegenüber dem Richter erklärt werden muss. Die Konsequenz eines solchen Widerspruchs ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen werden muss. Da dies aber durch die Videovernehmung gerade vermieden werden soll, wird die Einlegung eines Widerspruchs kaum vorkommen.⁵²

cc) Rechtsfolge

Liegen die oben genannten Voraussetzung des § 255a Abs. 2 StPO vor, kann die Vernehmung des kindlichen Opferzeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung eines Vernehmungsvideos ersetzt werden. Dem Gericht kommt hierbei ein pflichtgemäßes Ermessen zu.⁵³ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass dem Zeugen kein Anspruch auf den Einsatz dieses Mittels zusteht.

Außerdem hat das Gericht gem. § 255a Abs. 2 S. 3 StPO die Pflicht, bei seiner Entscheidung die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekannt zugeben. Der Schutz des Zeugen muss entsprechend dem Aufklärungsgebot und den Interessen des Angeklagten bzw. dessen Verteidigers abgewogen werden. All diese Aspekte müssen hinter den Gedanken der Verfahrensbeschleunigung und der Prozessökonomie zurücktreten.⁵⁴

c) Ergänzende Vernehmung gem. § 255a Abs. 2 S. 4 StPO

Eine Durchbrechung des von § 255a Abs. 2 S. 1, 2 und 3 StPO vorgesehenen Zeugenschutzes stellt dagegen der Satz 4 dar.⁵⁵ Die ergänzende Vernehmung ist Ausfluss der Aufklärungspflicht.⁵⁶

Das Schutzinteresse des Opferzeugen wird somit in ein Verhältnis zur rechtsstaatlichen Wahrheitsfindung, also dem Aufklärungsinteresse gestellt, was daher – falls dies erforderlich ist – die zusätzliche Vernehmung des Kindes erlaubt.⁵⁷ Von dieser Möglichkeit soll mit Rücksicht auf den notwendigen Opferschutz allerdings nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Insbesondere kommt eine ergänzende Vernehmung dann in Betracht, wenn nach der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung neue Gesichtspunkte hervortreten, die in der Hauptverhandlung aufgeklärt werden müssen.⁵⁸ Zudem wird diese immer geboten sein, wenn bei der Vorführung der Aufzeichnung festgestellt wird, dass die frühere richterliche Vernehmung bezüglich des Vernehmungsgegenstands und der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht erschöpfend war.⁵⁹ Zu beachten ist, dass Fragen, die durch den Inhalt der Bild-Ton-Aufzeichnung bereits beantwortet sind, indessen keine Ergänzung darstellen und deswegen als unzulässig

⁵¹ BT-Drs. 532/19, S. 25.

⁵² Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 255a Rn. 8c f.

⁵³ Tsambikakis, in: SSW-StPO, § 255a Rn. 14.

⁵⁴ Vgl. BGH, NStZ-RR 2005, 45 (45); Scheumer, S. 47; Vgl. Deckers, NJW 1999, 1365 (1370).

⁵⁵ Vgl. Diemer, NJW 1999, 1667 (1675).

⁵⁶ Vgl. BGHSt, 48, 268 (274).

⁵⁷ BT-Drs. 13/4983, S. 8.

⁵⁸ Diemer, NJW 1999, 1667 (1675).

⁵⁹ Schlothauer, StV 1999, 45 (49).

vom Vorsitzenden gem. § 241 Abs. 2 StPO zurückzuweisen sind.⁶⁰

Um den Opferschutz bei der Anwendung dieser Norm aber nicht völlig leer laufen zu lassen, könnte das Gericht hierfür die Prüfung anderer Schutzoptionen in Betracht ziehen. So könnte die ergänzende Vernehmung unter der vorübergehenden Entfernung des Angeklagten gem. § 247 StPO erfolgen. Dieses Vorgehen erweist sich in der Praxis aber als äußerst aufwendig, weshalb eine audio-visuelle Vernehmung gem. § 247a StPO möglicherweise besser geeignet wäre.⁶¹ Inwiefern diese Bestimmungen jedoch mit den Prozessgrundsätzen vereinbar sind, soll hier nicht thematisiert werden.

4. Bedeutung des § 255a Abs. 2 StPO

a) Zeugenschutz

Grundlegendes Ziel der Einführung des § 255a StPO durch das Zeugenschutzgesetz ist es, eine körperlich und seelisch belastende Wiederholung der Vernehmung eines Tatopfers zu vermeiden und dem einem einhergehenden Beweisverlust vorzubeugen.⁶² Die Vorschrift bezieht sich vor allem auf kindliche und jugendliche Zeugen unter 18 Jahren, die unter anderem Opfer einer Sexualstraftat geworden sind. Die Tatsache, dass ein bereits durch die Tat völlig traumatisiertes Kind, zunächst von den Eltern und Angehörigen, später von der Polizei und meist auch von Sachverständigen zum Tathergang befragt wird und schließlich noch eine Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, den Ermittlungsrichter und den Verteidiger stattfinden soll, zeigt bereits, welchen psychischen Nöten ein Kind oder Jugendlicher in einer solchen Situation ausgesetzt sein würde.

Der zusätzliche Gedanke an eine Hauptverhandlung, in der der Opferzeuge dann eventuell noch vor der Öffentlichkeit und sogar seinem Peiniger selbst aussagen soll, beschreibt den auf dem Zeugen liegenden Druck sehr eindringlich. Zu den bereits bestehenden primären Traumatisierungsfolgen, die seelischer, körperlicher und psychosomatischer Art sein können und vielleicht sogar gerade wieder im Begriff des Abheilens waren, treten dann in Folge des Stresses während der Ermittlungsphase sekundäre Schäden hinzu. Diese können sich in Angstzuständen, schweren Depressionen, Schlaf-, Appetit- und Konzentrationsstörungen äußern.⁶³ Das Schutzbedürfnis der kindlichen Zeugen wird somit klar deutlich. Mithilfe von § 255a StPO und dem damit einhergehenden Ersatz der persönlichen Vernehmung des Zeugen durch die Vorführung einer früher aufgezeichneten Zeugenvernehmung kann ein effektiver Zeugenschutz gewährleistet werden. So kann in einer erleichterten Atmosphäre, ohne Druck von außen eine sekundäre Viktimisierung vermieden werden.⁶⁴

b) Wahrheitsfindung

Das Ziel des Strafverfahrens ist, neben der Herstellung des Rechtsfriedens und der Festsetzung eines gerechten Urteils, die Aufklärung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt der Wahrheitsfindung.⁶⁵

Mit dem oben geschilderten Zeugenschutz kann dieses Ziel leichter erreicht werden. Durch die psychische Entlastung und das Bestehen einer angenehmen Atmosphäre, wird das Vertrauen zu dem Kind oder Jugendlichen besser gewonnen und es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Zeuge ohne die Anwesenheit des Angeklagten die

⁶⁰ Diemer, in: KK-StPO, § 255a Rn. 13.

⁶¹ Vgl. BGH, JR 2004, 212 (215); Vogel/Norouzi, JR 2004, 212 (218).

⁶² Kretschmer, JR 2006, 453 (456).

⁶³ Geppert, JURA 1996, 550 (550); Vgl. Velten, in: SK-StPO, § 255a Rn. 5.

⁶⁴ Vgl. BGHSt 48, 268 (271).

⁶⁵ Vgl. Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 3 Rn. 1.

Wahrheit sagt und mehr Details schildert.⁶⁶ Der Einwand, dass durch die aufgebaute Videotechnik der Vernehmungsraum als „Filmatelier“ in Erscheinung tritt und somit das Kind einschüchtert und in seinem Aussageverhalten hemmen würde⁶⁷, kann mit dem Argument der voranschreitenden Digitalisierung entkräftet werden. Im Zeitalter der sozialen Medien ist bereits fast jedes Kind mit dem Umgang von Kameras und Aufnahmetechnik vertraut. Nimmt man einen Influencer auf Instagram als Beispiel, der täglich in die Kamera spricht und dessen Story sich Kinder anschauen oder TikToks, die zum Spaß selbst oder mit Freunden gedreht werden, dann lässt sich erkennen, dass die Scham gefilmt zu werden, wohl eher rückläufig ist. Heutzutage ist das Aufnehmen der eigenen Person keine Besonderheit mehr. Und selbst wenn es sich um zu vernehmende Kleinkinder handelt, die den Kontakt mit der Videokamera noch nicht kennen, so kann ein kinderfreundlich eingerichtetes Vernehmungszimmer zum Überwinden dieser Hemmschwelle beitragen und die Beantwortung der Fragen erleichtern. Zudem vergessen die Kinder in der Regel schnell, dass die Kamera läuft, wenn die Vernehmung erst einmal begonnen hat.⁶⁸ Neben der Herstellung einer kindlichen Gesprächsatmosphäre wird allerdings auch eine gute Videoqualität der Vernehmungsaufnahme vorausgesetzt. Nur so können alle Verfahrensbeteiligten am Prozess der Wahrheitsfindung mitwirken. Vorteil der aufgezeichneten Vernehmung ist es zudem, dass die Mimik und Gestik des Aussagenden – auch durch eventuelles Stoppen des Videos – genau analysiert und somit anhand bestimmter Kriterien ermittelt werden kann, ob das Opfer lügt oder die Wahrheit spricht.

c) Konservierung „frischer“ Wahrnehmungen

In der Aufzeichnung von Vernehmungen zeigt sich eine weitere große Bedeutung für das Strafverfahren, denn die frühe richterliche Vernehmung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Erinnerung des Tatzeugen noch „frisch“ und frei von etwaigen Wahrnehmungsstörungen ist. Das Opfer kann sich noch besser an Details erinnern als bei einer Tat, die bereits länger zurückliegt. Durch die sog. Konservierung der gegenwärtigen Wahrnehmungen kann eine unrichtige Aussage infolge von Erinnerungsverlusten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit gering gehalten und ein entsprechender Bezug zur Wahrheitsfindung hergestellt werden.⁶⁹ Die unverblasste Erinnerung ist schließlich gespeichert und kann nicht mehr verloren gehen.

d) Einsatz von Videotechnik im heutigen Zeitalter

Im Zeitalter der Digitalisierung ist nach meinem Verständnis eine zeitgemäße Nutzung von Videotechnik unabdingbar. Durch die fortschreitende Entwicklung der Videoübertragungstechnik und den Möglichkeiten webbasierender Bild- und Tonübertragungen mit kostengünstigen Kameras und der technischen Bürostandardausstattung, sollte es jedem Gericht möglich sein, eine Zeugenvernehmung aufzuzeichnen und anschließend in der Hauptverhandlung zu präsentieren. Jedenfalls ermöglicht die moderne Kommunikationstechnik derartige Übertragungsmöglichkeiten.⁷⁰ Mit der Einführung des § 255a StPO soll den Verfahrensbeteiligten in Zukunft die Möglichkeiten einer Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden.⁷¹ In Zeiten von Legal Tech sollte die technische Entwicklung auch im Strafprozess nicht stillstehen.

⁶⁶ Vgl. Diemer, NJW 1999, 1667 (1673); Laubenthal, JZ 1996, 335 (338); Scheumer, S. 95; Arntzen, ZRP 1995, 241 (241).

⁶⁷ Vgl. Arntzen, ZRP 1995, 241 (242); Hasdenteufel, Die Strafprozessordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie in Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten Kindern, 1997, S. 101.

⁶⁸ Scheumer, S. 94.

⁶⁹ Vgl. Scheumer, S. 98.

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 13/3128, S. 6.

⁷¹ BT-Drs. 17/1224, S. 10.

5. *Praktische Durchführung der Video-Vernehmung*

Wie oben bereits erklärt, regelt § 58a StPO die Zulässigkeit der Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton. Allerdings enthält die Norm keine Regelung darüber, wie die Aufzeichnung der Vernehmung auf Bild-Ton-Träger erfolgen soll. Eine entsprechende Regelung scheint diesbezüglich aber dringend geboten, da das sog. „Setting“ Einfluss auf die Glaubwürdigkeitsbeurteilung haben kann. Das bedeutet, dass sowohl die Einstellung der Kamera hinsichtlich des Kamerawinkels und der Entfernung vom Zeugen richtig vorgenommen sein muss. Daneben muss sichergestellt werden, dass die Aufzeichnung im optimalen Maße dem Verdacht von Manipulation entzogen wird. Dies setzt insbesondere die Einblendung von Datum und Echtzeit voraus, um mögliche Unterbrechungen für informelle Zwischengespräche oder technische Störungen, dokumentieren zu können. Wichtig ist zudem, dass nicht nur der vernommene Zeuge gefilmt wird, sondern auch eine Kamera auf den vernehmenden Richter bzw. auf anwesende Dritte gerichtet ist, sodass etwaige Einflüsse von diesen Personen ausgeschlossen werden können.⁷² Mehrere Kameras mit unterschiedlichen Winkeln ermöglichen schließlich den bestmöglichen Eindruck von der früheren Vernehmung. Letztlich ist eine gute Qualität des Bildes und des Tons für die Beweiswürdigung unerlässlich. Zudem sollte bei der Vorführung auf eine für alle Verfahrensbeteiligten angemessene und verständliche Lautstärke geachtet werden.

III. Vereinbarkeit mit den Verfahrensgrundsätzen

Die Grundsätze des Strafprozesses geben Aufschluss über die Grundstruktur eines Verfahrens. In ihnen liegt ein großer rechtsstaatlicher Wert, der sich erst durch das Verhältnis von Regel und Ausnahme erweist. Die Prozessmaximen prägen das gesamte Strafverfahren.⁷³ Im Folgenden soll geklärt werden, ob und schließlich inwiefern die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung mit diesen Grundsätzen vereinbar ist.

1. *Unmittelbarkeitsgrundsatz*

Die Feststellung der Wahrheit liegt im alleinigen Kompetenzbereich des Gerichtes. Es hat sich so nah wie möglich an die Aufklärung des Sachverhaltes heranzuarbeiten und muss daher „unmittelbare“ Beweise führen.⁷⁴ Das bedeutet, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit die Verwertung von Prozessstoff, der nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war, verbietet.⁷⁵ Die Prozessmaxime der Unmittelbarkeit umfasst zwei Teilaspekte: In der formellen Unmittelbarkeit geht es darum, dass das Gericht die notwendigen Beweise selbst erheben soll, um so einen unmittelbaren Eindruck von deren Beweiskraft zu erlangen. Die materielle Unmittelbarkeit verlangt dagegen die Benutzung des tatnächsten und - somit hoffentlich - auch dem aussagekräftigsten Beweismittels.⁷⁶ Die Strafprozessordnung regelt den Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht direkt, verweist aber an einigen Stellen darauf. So lässt sich der materielle Aspekt zum Beispiel aus den §§ 250 ff. StPO ableiten, die den grundsätzlichen Vorrang des Personalbeweises vor reproduzierten Sachbeweisen regeln. Das formelle Unmittelbarkeitsprinzip lässt sich insbesondere

⁷² Schlothauer, StV 1999, 47 (48).

⁷³ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 1.

⁷⁴ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 26.

⁷⁵ Ahlf, in: Lagodny, Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?, 2000, S. 119.

⁷⁶ Wohlers, ZStrR 2014, 424 (424 f.).

aus § 261 StPO herauslesen, wonach das Gericht das Ergebnis der Beweisaufnahme aus dem „Innbegriff der Verhandlung“ schöpft.⁷⁷

Sinn und Zweck des persönlichen Kontaktes mit dem Zeugen ist es, das Sprechen bei der Aussage beobachten zu können und in einer Art von permanenten Augenschein aus der Mimik und Gestik Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Aussagenden ziehen zu können.⁷⁸ Bei der Vorführung einer aufgezeichneten Videovernehmung nach § 255a StPO, wird die Vernehmung des Zeugen im Vorfeld der Hauptverhandlung durchgeführt und anschließend den Verfahrensbeteiligten präsentiert. Dabei wird das Beweissurrogat dem an sich verfügbaren Zeugen vorgezogen.⁷⁹ Diese Vorgehensweise deutet auf den ersten Blick auf einen Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip hin. Formell fehlt es hier an der physischen Anwesenheit des Zeugen vor dem erkennenden Gericht in der Hauptverhandlung.⁸⁰ Zwar ist die Vernehmung durch einen Richter, vorrangig dem Vorsitzenden, vorzunehmen, jedoch wird dabei kaum das gesamte Gericht einen unmittelbaren Eindruck von der Beweiskraft der Zeugenaussage erlangen. Materiell ist die Aufzeichnung der Erstvernehmung als Beweissurrogat einer persönlichen Vernehmung nach § 250 StPO unterlegen. Allerdings sieht die Strafprozessordnung Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung vor. Wie § 251 StPO ist auch § 255a StPO eine solche (s.o.). Evidente Vorteile der Videoaufzeichnung gegenüber Vernehmungs- und Urkundenprotokollen liegen in der unmittelbaren, tatnahen und authentischen Aussage des Zeugen. Das gesamte verbale und nonverbale Verhalten des Zeugen wird festgehalten und schließlich konserviert. Hierbei wird deutlich, dass eine andere Art von Unmittelbarkeit gewährleistet wird.⁸¹ Dem Gericht werden weder sprachliche Feinheiten, noch die Körpersprache des Aussagenden vorenthalten. Im Gegenteil: Das Video spiegelt das gesamte Aussageverhalten des Opferzeugen wider.⁸² Es ist realistisch und plastisch festgehalten, darunter Pausen in der Antwort, Stottern, nervöse Bewegungen, Erröten, Schwitzen.⁸³ Man könnte fast so weit gehen und sagen, dass der Zeuge dadurch sogar noch besser auf das Gericht wirken kann, als wenn er in der Hauptverhandlung säße.

Weiter lässt sich anführen, dass durch die Videovernehmung eine tatnahe und stressfreie Befragung des Kindes ermöglicht wird und somit eine vorteilhaftere Sachaufklärung zu erwarten ist (s.o.).⁸⁴ Dennoch kann ein Verzicht auf ein in der Hauptverhandlung an und für sich zur Verfügung stehendes Beweismittel, von dessen Heranziehung sich der Beschuldigte eine Entlastung vom Tatvorwurf verspricht, nicht ohne weiteres hingenommen werden. Die Beschränkung des Angeklagten in seinen elementaren Verteidigungsrechten steht dem entgegen.⁸⁵ Dahingehend ermöglicht § 255a Abs. 2 S. 4 StPO eine ergänzende Vernehmung des Zeugen und versucht damit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit dennoch gerecht zu werden⁸⁶, verzichtet jedoch unter engen Voraussetzungen auf den Zeugenschutz im Interesse der Wahrheitsfindung. Hierin wird das Wesen der Prozessmaxime deutlich.⁸⁷ Folglich werden die Ziele der Wahrheitsermittlung durch die Einführung des § 255a StPO verbessert, ohne dass das Unmittelbarkeitsprinzip weiter als bisher eingeschränkt wird.⁸⁸

⁷⁷ Scheumer, S. 63.

⁷⁸ Scheumer, S. 63 f.

⁷⁹ Meurer, JuS 1999, 937 (940).

⁸⁰ Beulke, ZStW 2001, 709 (733).

⁸¹ Beulke, ZStW 2001, 709 (734).

⁸² Vgl. Scheumer, S. 64.

⁸³ Beulke, ZStW 2001, 709 (734).

⁸⁴ Scheumer, S. 65.

⁸⁵ Beulke, ZStW 2001, 709 (734).

⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 13/4983, S. 4.

⁸⁷ Vgl. Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 1.

⁸⁸ Scheumer, S. 65.

2. Grundsatz der Mündlichkeit

Der Mündlichkeitsgrundsatz verlangt, dass die Rekonstruktion des Tatgeschehens nicht hinter verschlossenen Türen stattfindet, sondern in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten und in aller Öffentlichkeit erfolgt sowie über den Vorwurf mündlich verhandelt wird.⁸⁹ Dabei ist zu beachten, dass nur derjenige Prozessstoff in das Urteil eingehen darf, der als gesprochenes Wort im Rahmen der Hauptverhandlung seinen Ausdruck gefunden hat, vgl. § 261 StPO. Voraussetzung ist, dass die einzelnen Vorgänge für alle Prozessbeteiligten im Gerichtssaal akustisch wahrnehmbar sind. Die Akustik wird durch das Vorspielen der Bild-Ton-Aufnahme gewährleistet. Die Aussage wird den Verfahrensbeteiligten unter Einsatz der richtigen Technik zu Gehör gebracht und ist für diese wahrnehmbar. Damit wird § 255a StPO dem Prinzip der Mündlichkeit gerecht.⁹⁰

3. Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung ist in § 261 StPO verankert und besagt, dass das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet. Festzuhalten ist, dass sich die Vorführung einer früher aufgezeichneten Kindesvernehmung in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die richterliche Beweiswürdigung kaum von bisher gebräuchlichen Vernehmungsformen unterscheidet. Allerdings besteht bei derartigen Bildaufnahmen die Gefahr einer Suggestivwirkung und zwar in der Weise, dass die bildliche Überbetonung visueller Verhaltensweisen den Beobachter in die Irre führt. Hinzu kommt die Selbstüberschätzung des Beobachters und das nicht auszuschließende Missverstehen einiger Verhaltensweisen des Gegenübers, welches aber auch bei persönlichen Zeugenvernehmungen auftreten kann. Andererseits ergeben sich aus der Vorführung des Videos auch die oben beschriebenen Vorteile bezüglich der optimalen Auffassung und Deutung von der Mimik und Gestik des Aussagenden. Schließlich ist bei einer verantwortungsvollen Handhabung der neuen Möglichkeiten und bei entsprechender Einstellung der Kamertechnik der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht außer Kraft gesetzt.⁹¹

4. Gebot des bestmöglichen Beweises gem. § 244 Abs. 2 StPO

Die Videoaufzeichnung gehört zum Kreis der Beweissurrogate. Unter technisch guten Bedingungen kann sie jedoch zum besten Beweis werden.⁹² Die Aufzeichnung ist außerdem ein ersichtlich besserer Beweis, wenn beispielsweise nur noch Vernehmungsprotokolle als Beweissurrogate zur Verfügung stehen.⁹³

5. Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufnahme nicht beeinträchtigt. Denkbare Voraussetzung ist jedoch, dass die Aussage auch im Raum der Öffentlichkeit übertragen wird, sodass diese die Aufzeichnung entsprechend wahrnehmen kann. Dies gilt allerdings nur, sofern dem keine Interessen des Zeugenschutzes entgegenstehen und damit einer der Ausschlussfälle nach §§ 171b, 172 Nr. 1a, 4 GVG vorliegt.⁹⁴

⁸⁹ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, § 18 Rn. 25.

⁹⁰ Scheumer, S. 69.

⁹¹ Beulke, ZStW 2001, 709 (739).

⁹² Beulke, ZStW 2001, 709 (737).

⁹³ Vgl. Lagodny, in: Lagodny, Der Strafprozess vor neuen Herausforderungen?, S. 176.

⁹⁴ Beulke, ZStW 2001, 709 (740), vgl. Hasdenteufel, S. 137.

6. Fair-trial-Prinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK

Weitaus gravierende Probleme ergeben sich dagegen in Hinblick auf das Verhältnis des § 255a StPO und dem im Verfassungsrecht, im Rechtsstaatsprinzip und Art. 20 Abs. 3 GG sowie in Art. 6 EMKR verankerten *fair-trial*-Prinzip. Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK beinhaltet das Konfrontations- und Fragerecht des Beschuldigten, welches für das justizförmige Strafverfahren elementar ist.⁹⁵

Wird die Vernehmung eines Zeugen tatsächlich durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt, so ist zunächst ein Verstoß gegen das Prinzip des fairen Verfahrens erkennbar, denn jede angeklagte Person hat das Recht, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK. Zum Zeitpunkt der Vorführung der Aufnahme in der Hauptverhandlung besteht für den Angeklagten bzw. dessen Verteidiger, mangels persönlicher Anwesenheit des Opfers, jedoch keine Möglichkeit, dem Belastungszeugen gegenübergestellt zu werden und an ihn Fragen zu richten.⁹⁶ Allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung der Problematik, dass das augenscheinliche Spannungsverhältnis von Zeugenschutz und Fragerecht des Angeklagten gelöst werden kann.⁹⁷ Zunächst ist Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK nicht zu entnehmen, dass das Fragerecht notwendigerweise in der Hauptverhandlung eröffnet werden muss. Es reicht aus, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger in irgendeinem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit hat, an den Zeugen Fragen zu stellen.⁹⁸ Entscheidend ist jedenfalls, dass der Angeklagte „eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhält, die Glaubwürdigkeit eines gegen ihn aussagenden Zeugen überhaupt in Frage zu stellen und ihn zugetragen, sei es in dem Zeitpunkt, in dem der Zeuge seine Aussage ablegt, sei es zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens“.⁹⁹ Entscheidend sind folglich die oben bestrittenen Mitwirkungsrechte des Beschuldigten. Schließlich wird jedenfalls eine Vereinbarkeit des § 255a StPO mit dem *fair-trial*-Prinzip deutlich. Voraussetzung dafür ist, dass der Angeklagte sein Fragerecht selbst oder durch seinen Verteidiger bereits bei der früheren richterlichen Vernehmung des Kindes ausüben kann, vgl. § 241a Abs. 2 StPO.¹⁰⁰

IV. Zusammenfassung und Stellungnahme

Strafjustiz und Opferbedürfnisse: ein zweischneidiges Schwert. Zum einen hat die Strafjustiz die Funktion, im Interesse der Allgemeinheit zu handeln, den Sachverhalt zu klären und über das „Ob“ und „Wie“ einer Sanktion zu entscheiden. Daneben ist es aber auch ihre Aufgabe, den individuellen Opferbedürfnissen Rechnung zu tragen.¹⁰¹ In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach einem Kompromiss zwischen der Notwendigkeit des Opferschutzes und einer damit verbundenen Einschränkung der Strafverfahrensprinzipien auf. Der § 255a StPO eignet sich hervorragend für den Opferschutz. Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, werden so vor belastenden Mehrfachvernehmungen geschützt und müssen nicht erneut mit der Anwesenheit ihres Peinigers konfrontiert werden. Sie können in der richterlichen Vernehmung ungezwungen von der Tat berichten, ohne sich psychisch in ihrer Aussage unter Druck gesetzt zu fühlen. Für den Verteidiger ist dagegen eine persönliche Vernehmung des Zeugen von größerem Vorteil. Hierbei ist es ihm möglich, seine Verteidigungsstrategie an die Situation einer Hauptverhandlung anzupassen und damit die Vernehmung in eine bestimmte Richtung

⁹⁵ Scheumer, S. 75.

⁹⁶ Vgl. Scheumer, S. 75.

⁹⁷ Meier, RdJB 1996, 451 (458).

⁹⁸ Vgl. Gollwitzer, in: LR-StPO, 25. Aufl. (2005), Art. 6 MRK Rn. 220.

⁹⁹ Vgl. Meier, RdJB 1996, 451 (459); EGMR, StV 1990, 481 (481).

¹⁰⁰ Meier, RdJB 1996, 451 (459).

¹⁰¹ Meier, Kriminologie, § 8 Rn. 59.

Daume – Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Notwendiger Opferschutz oder Verstoß gegen Grundsätze des Strafprozesses?

zu lenken. Dies ist neben der Durchführung eines Kreuzverhörs in einer richterlichen Vernehmung wohl kaum realisierbar. Wie oben dargestellt, lässt sich größtenteils eine Vereinbarkeit des § 255a Abs. 2 StPO mit den Prozessgrundsätzen feststellen. Nur an einigen kleinen Stellen kommt es zu Einschränkungen der Rechte des Angeklagten bzw. des Verteidigers. Diese können aber durch eine restriktive Anwendung des § 255 StPO vermieden werden und sind einem gewissen Maße in Anbetracht der wachsenden Bedeutung des Opferschutzes in der Gesellschaft auch hinzunehmen, zumal der Gesetzgeber vor allem mit § 255a Abs. 2 S. 4 StPO auch versucht hat, die Rechte des Angeklagten und dessen Verteidigers ausreichend zu wahren.

In der Praxis ist die Zeugenvernehmung per Videoaufnahme jedenfalls keine Seltenheit mehr. Die vermehrte Anwendung des § 255a StPO zeigt, dass die Gerichte folglich auch den technischen Standards gerecht werden können. Auch wenn eine kleinere Gerichtsstelle technisch vielleicht noch nicht auf dem neuesten Stand ist, zeigen sich beispielsweise Gerichte mit einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft sehr vorbildlich in ihrer technischen Ausstattung.

Nach meiner Ansicht sind Zeugenschutz und Strafprozessgrundsätze keine Gegenpole, die einander ausschließen. Der vom § 255a Abs. 2 StPO getragene Gedanke des Opferschutzes bringt viele Vorteile mit sich, die die Strafjustiz für sich nutzbar machen kann. Ein bewusster Einsatz der Videovernehmung kann auf eine opferschonende Weise dazu beitragen, detaillierte und beweiskräftigere Aussagen zu gewinnen, als dies vor der Einführung des § 255a StPO möglich war. Damit wird nicht nur dem Unmittelbarkeitsgrundsatz Rechnung getragen, sondern auch die Wahrheitsfindung effektiv gefördert und erleichtert. Ich finde das Rechtswesen sollte es zumindest versuchen, sich im Rahmen der fortschreitenden Modernisierung auf derartige Neuerungen einzulassen. Derzeit kontrovers diskutierte Themen, wie Catcalling oder Upskirting, machen das zunehmende Interesse der Gesellschaft für Opferschutz deutlich. Ein kooperatives Mitwirken aller Verfahrensbeteiligten und das Bestehen der technischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Idee des § 255a StPO, machen den Opferschutz damit zu einem nachhaltigen Bestand in der Strafprozessordnung und lassen ihn, gerade in Hinblick auf die Gewährung der Akteneinsicht, mit dem geltenden Recht vereinbar werden.

Die Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) darf dieses Werk unter den Bedingungen der Digital Peer Publishing Lizenz (DPPL) elektronisch übermitteln und zum Download bereitstellen. Der Lizenztext ist im Internet abrufbar unter der Adresse <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0009-dppl-v3-de0>.

Daume – Die Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Notwendiger Opferschutz oder Verstoß gegen Grundsätze des Strafprozesses?